

BGer 4A 264/2019 vom 16. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_264_2019

FR: TF 4A 264/2019 du 16 octobre 2019

IT: TF 4A 264/2019 del 16 ottobre 2019

Regeste

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit | Schiedsgerichtsbarkeit

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 100 Abs. 1 BGG - der auch für Beschwerden gegen Entscheide von Schiedsgerichten gilt (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG) - ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen.

E. 1.1

Als Eröffnung gilt nach der Spezialbestimmung von Art. 34 Abs. 1 des CCI-Reglements (in der hier massgebenden Fassung von 2012) der vom Schiedsgericht unterzeichnete Text, der den Parteien vom ICC-Sekretariat zugestellt wird. Dass aus Höflichkeit den Parteien zu einem anderen Zeitpunkt eine PDF-Kopie des Entscheides übermittelt wird, ist für die im Sinne von Art. 100 Abs. 1 BGG massgebende Eröffnung unbeachtlich (Urteil 4A_40/2018 vom 26. September 2018 E. 2.2). Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 23. Oktober 2018 per Kurier ein Exemplar des Schiedsentscheids vom 18. Oktober 2018 zugestellt wurde. Die 30-tägige Beschwerdefrist seit Zustellung dieses Exemplars war am 29. Mai 2019 - als die Beschwerde der schweizerischen Post übergeben wurde - längst abgelaufen.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin behauptet, das ihr mit Kurier zugestellte Exemplar des Schiedsentscheids sei unvollständig gewesen, denn es hätten einige Seiten gefehlt, namentlich auch die Seiten mit Dispositiv und Unterschrift. Ihre fehlende Reaktion auf die behauptete Unvollständigkeit der Original-Ausfertigung erklärt sie damit, dass ihr Rechtsvertreter die aus Höflichkeit per E-Mail im PDF-Format zugestellte Fassung des Schiedsurteils studiert und ausschliesslich aufgrund dieser Fassung ein Erläuterungsbegehren im Sinne von Art. 35 des ICC-Reglements gestellt habe. Sie macht geltend, mangels Vollständigkeit der fristauslösenden Ausfertigung sei der angefochtene Entscheid nichtig mit der Folge, dass ihr eine vollständige, vom Schiedsrichter unterschriebene Ausfertigung zugestellt werden müsse und die Beschwerdefrist bis jetzt nicht zu laufen begonnen habe.

E. 1.3

Der Grundsatz von Treu und Glauben, der gemäss Art. 5 Abs. 3 der schweizerischen Bundesverfassung sowohl staatliche Organe wie Private bindet, gilt nach konstanter Praxis auch für Beteiligte internationaler Schiedsverfahren mit Sitz in der Schweiz. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben haben namentlich die Parteien nicht nur eines staatlichen,

sondern auch eines Schiedsgerichtsverfahrens Verfahrensfehler sofort zu rügen und verwirken die Anfechtungsmöglichkeit, wenn sie der entscheidenden Instanz keine Gelegenheit geben, solche Fehler rechtzeitig zu beheben (BGE 130 III 66 E. 4.3 S. 75, 124 I 121 E. 2 S. 123, vgl. auch BGE 143 V 66 E. 4.3 S. 69, 135 III 334 E. 2.2 S. 336, 134 I 20 E. 4.3.1 S. 21 je mit Verweisen.). Gegenüber einem fehlerhaften Verhalten der Behörde, namentlich einer fehlenden Rechtsmittelbelehrung, kann sich eine Privatperson nicht auf Vertrauensschutz berufen, wenn sie diesen Fehler bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte erkennen können (BGE 141 III 270 E. 3.3, 138 I 49 E. 8.3.2 S. 53 f.).

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin behauptet, es hätten in dem ihr zugestellten Exemplar des Schiedsurteils mehrere Seiten gefehlt. Soweit sie daraus abzuleiten versucht, die Zustellung des Entscheids sei als nicht erfolgt bzw. nichtig zu erachten, kann ihr nicht gefolgt werden. Sie wusste, dass ein Schiedsurteil ergangen war und erkannte, dass ihr das Sekretariat des ICC dieses Schiedsurteil zustellen wollte (vgl. zur Identifizierung des Absenders BGE 142 IV 286 E. 1.6 S. 287 f.). Sie kannte nach eigener Darstellung aufgrund des ihr informell per E-Mail eröffneten Entscheids dessen Inhalt. Sie konnte aufgrund blosser Einsichtnahme in den formell korrekt zugestellten Entscheid erkennen, dass - wie sie behauptet - mindestens ein Teil des Dispositivs und die Unterschrift des Einzelschiedsrichters fehlten. Sie war bei der gebotenen Aufmerksamkeit daher nicht nur in der Lage, sondern nach Treu und Glauben auch verpflichtet, dem Sekretariat der ICC umgehend nach Erhalt der Sendung die Unvollständigkeit des Entscheids zu melden und dessen Zustellung in vollständiger Ausfertigung zu verlangen. Nachdem sie dies unterliess, verwirkte sie ihr Recht auf neuerliche, gehörige Zustellung in vollständiger Ausfertigung im Sinne von Art. 100 Abs. 1 BGG ; denn die gesetzliche Beschwerdefrist von 30 Tagen gemäss Art. 100 BGG ist auch dann längst abgelaufen, wenn davon ausgegangen wird, dass die - nach Treu und Glauben gebotene - umgehend verlangte neuerliche Zustellung des vollständigen Entscheids diese Frist ausgelöst hätte.

E. 1.5

Die gesetzliche Beschwerdefrist von 30 Tagen gegen den Schiedsentscheid vom 18. Oktober 2018 ist mit der Eingabe vom 29. Mai 2019 offensichtlich nicht eingehalten. Unter diesen Umständen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Die Beschwerde ist mangels Einhaltung der gesetzlichen Beschwerdefrist unzulässig. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten, die nach dem Streitwert zu bemessen sind, der Beschwerdeführerin zu auferlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da die Beschwerdegegnerin ihre Antwort verspätet eingereicht hat, steht ihr keine Parteientschädigung zu (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.